

## Stellungnahme Anforderungen an die Erstellung eines krankenhaushy- gienischen Gutachtens gemäß § 2 NMedHygVO – Anzeige von Bauvorhaben

### Einleitung

Die Leitung einer medizinischen Einrichtung hat sicherzustellen, dass Bauvorhaben vor der Ausführung von einer Krankenhaushygienikerin oder einem Krankenhaushygieniker unter hygienischen Gesichtspunkten bewertet werden (NMedHygVO § 2).

Zweck eines solchen krankenhaushygienischen Gutachtens ist es, die durch ein Bauvorhaben ggf. notwendig werdenden Anforderungen an die Neu- und Umorganisation der Hygiene vorab darzustellen. So soll hygienischen Mängeln vorgebeugt werden, die sich ggf. nach Vollendung des Baus nur schwer beheben lassen. Außerdem werden so diese Anforderungen für Dritte einfacher nachvollziehbar.

Das krankenhaushygienische Gutachten schafft somit Transparenz für alle Beteiligten und kann von den Gesundheitsämtern im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung angefordert werden (IfSG § 23 Abs. 6).

### Nachfolgende Punkte sind bei der Erstellung eines Gutachtens zu berücksichtigen

#### 1. Formale Anforderungen

Nachfolgend aufgelistete Punkte müssen im Gutachten enthalten sein:

- Name und Qualifikation (nach §4 NMedHygVO) des Gutachters inklusive Kontaktdaten. Die Qualifikation ist ggf. nachzuweisen.
- Name und Anschrift der Einrichtung, für die das Gutachten erstellt wurde, inklusive des Namens der Kontaktperson,
- Name des Architekten bzw. des Architekturbüros inklusive Kontaktdaten,
- Benennung der Maßnahme,
- Datum der Gutachtenerstellung,
- Benennung der zugrundeliegenden Planungsunterlagen bzw. des Planungsstandes,
- Benennung der Gesetze, Richtlinien, Regelwerke und Normen, auf die sich die Gutachtenerstellung stützt,
- Benennung mitgeltender Unterlagen (s. unten),
- Benennung nicht beurteilter Sachverhalte (z. B. Bestandsbereiche, ausgenommene Gewerke wie RLT/Trinkwasser-Installation),
- Fortlaufende Seitennummerierung.

#### 2. Anforderungen an die beim Bauantrag eingereichten mitgeltenden Unterlagen

- Bauplan Maßstab 1:100, Planstand mit Datum, in ausgedruckter Form sowie zusätzlich digital:
  - Eindeutige Flächenangabe der einzelnen Räume in der Einheit m<sup>2</sup>,
  - Eindeutige Beschriftung der einzelnen Räume, Funktionsbezeichnung der Räume,

- Ausgefüllte Raumprogrammtabelle (s. Anhang),
- Medizinisches Konzept/ Betriebs-Organisationskonzept,
- Ggf. Unterlagen zur baulich-funktionellen Ausstattung ,
- Ggf. technische Unterlagen (z. B. Anlagenschemata der Trinkwasser-/ Raumluftechnik-Installation),
- Sofern erforderlich können hierzu auch Baubeschreibungen, Fotodokumentation etc. gehören.

#### 3. Inhaltliche Anforderungen

Inhaltlich ist im Gutachten zu nachfolgend aufgelisteten Punkten – soweit sie im Einzelfall zutreffen – Stellung zu beziehen:

- Status des Planungsvorhabens (Bestand, Neubau, Umbau, Anbau, Interimslösung),
- Darstellung des „Betriebs-Organisationskonzeptes“ anhand einer Risikobewertung. Dazu sollte anhand des dargelegten, geplanten Behandlungsspektrums unter Berücksichtigung der gegebenen Patientendisposition/-Immunität und des erwarteten Erregerspektrums bzw. Übertragungsweges der geplante Betrieb nach der Baumaßnahme bewertet werden. In Operationsabteilungen ist das geplante Eingriffsspektrum darzustellen.
- Darstellung der baulich-funktionellen Maßnahmen für infektiöse Patienten und Patienten mit MRE, Isolierungsmöglichkeiten,
- Darstellung der Wegführungen für Personal und Patienten,
- Darstellung der Ver- und Entsorgungslogistik für Wäsche, Lebensmittel, Medikamente, Sterilgut und Medizinprodukte unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Lagerkapazitäten,
- Darstellung des Reinigungskonzeptes einschließlich der Bettenaufbereitung,
- Benennung der technischen Ausstattung in den entsprechenden Bereichen, z. B. raumluftechnische Anlage (Filterausstattung, Raumklasse),
- Aussagen zum Betrieb hygienerrelevanter Gewerke (Wasser, Abwasser, Abfall, Raumluf und Klimatechnik),
- Ggf. Unterlagen zur baulich-funktionellen Ausstattung (inkl. des Mobiliars und der geplanten Hygieneausstattung, z. B. Steckbeckenspüler, Händedesinfektionsmittelspender etc.),
- Darstellung des Bauablaufes, sowie Darstellung der notwendigen und geplanten hygienischen Schutzmaßnahmen im laufenden Betrieb sowie die hygienische Begleitung der Baumaßnahmen,
- Darstellung der Inbetriebnahme des Neubaus, inklusive der hygienischen Freigabe für den Betrieb: Benennung der notwendigen Bauabnahmen und Messungen (z. B. Wasser, RLT) als Voraussetzung zur Freigabe.

### Impressum

Herausgeber:  
Niedersächsisches Landesgesundheitsamt  
Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover  
Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-0

[www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de)

Stand: Februar 2020